

Freistellungs- und Urlaubsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (FrUrlV NRW)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Ministerium der Justiz hat mit Erlass vom 03.01.2022 die sechste Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung bekannt gegeben.

Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung ist die Übertragung der per Bundesregelung für alle gesetzlich Versicherten – somit auch für die Tarifbeschäftigten im Land NRW – beschlossenen zusätzlichen Kinderbetreuungstage für das Jahr 2022 auf alle Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten des Landes.

Für Arbeitnehmer besteht aktuell der Anspruch auf Kinderkrankengeld längstens für 30 Tage pro Kind (für Alleinerziehende 60 Tage) und insgesamt für nicht mehr als 65 Tage (bzw. 130 Tage). Der Anspruch soll bis zum 19. März 2022 auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil u.a. die Schule oder der Kindergarten bzw. Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Der Anspruch soll zudem unabhängig von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bestehen.

Die nun aktuelle Änderungsverordnung sieht eine Übertragung dieser für 2022 befristeten Änderung im Sozialversicherungsrecht auf alle Beamtinnen und Beamten besoldungsunabhängig vor. Danach kann Beamtinnen und Beamten ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Sonderurlaub im entsprechenden Umfang zur Betreuung von kranken Kindern oder, befristet bis zum 19. März 2022, von Kindern deren Betreuung aufgrund pandemiebedingter Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot erforderlich wird, gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Dabei soll die Möglichkeit von mobiler Arbeit – wie beim Bund – außer Betracht bleiben.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Begründung im Verordnungstext.

*DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband NRW
Der Landesvorstand*

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 71 Satz 2 und des § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Dem § 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 24. August 2021 (GV. NRW. S. 1044), geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 7 kann Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2022 ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines Kindes in Fällen nach Satz 2 Nummer 6 bei Erkrankungen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Urlaub im Umfang der in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen. Urlaub für Kinderbetreuung nach Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 6 und 8 ist auf den maximal zulässigen Umfang nach Satz 10 anzurechnen.“

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Dezember 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung

A. Allgemeines

1. Problem/Lösung

Inhalt der Änderungsverordnung ist die Übertragung der zusätzlichen Kinderbetreuungstage für 2022, die der Bund im Hinblick auf coronabedingt erhöhten Betreuungsbedarf per Bundesregelung für alle gesetzlich Versicherten beschlossen hat, auf alle Beamtinnen und Beamten in NRW.

2. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Durchführung der Änderungen hat keine finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Sätze 10 bis 12 FrUrlV NRW)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird die bestehende - auf das Jahr 2021 befristete - Regelung des § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für alle gesetzlich Versicherten nochmals befristet für das Jahr 2022 verlängert. Grund ist die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang erhöhten Betreuungserfordernisse zum einen durch kranke Kinder, aber auch weil Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen werden oder der Zugang zum Betreuungsangebot eingeschränkt wurde. Nach dem neuen Absatz 2a zu § 45 SGB V sollen für das Kalenderjahr 2022 gesetzlich Versicherte für jedes Kind 30 Arbeitstage pro Kind und maximal 65 Arbeitstage und Alleinerziehende 60 Arbeitstage pro Kind und maximal 130 Arbeitstage erhalten. Die Tage können wie bisher zur Betreuung kranker Kinder und bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch dann gewährt werden, wenn Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

In Folge der Änderungen im Sozialversicherungsrecht wird diese ergänzende Regelung des § 45 Absatz 2a SGB V befristet auf das Jahr 2022 auf die Beamtinnen und Beamten in NRW übertragen. Ebenso wie im vergangenen Jahr soll die Regelung für das Jahr 2022 besoldungsunabhängig allen Beamtinnen und Beamten mit betreuungsbedürftigen Kindern zu Gute kommen.

Bei der Ermessensausübung bleibt die Möglichkeit von mobiler Arbeit außer Betracht.

Zu Artikel 2

Die Regelung zur Ausweitung der Kinderkrankentage soll ihre Wirkung wie die bundesgesetzliche Regelung zum 1. Januar 2022 entfalten und gilt für das Jahr 2022. Sie tritt daher mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.